



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 19.051/5-4-1995

ANFRAGEBEANTWORTUNG
betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Dr. Frischenschlager
und PartnerInnen vom 14. Juli 1995, Zl. 1682/J-NR/1995,
"die Zusammensetzung der ORF-Gebühren"

XIX. GP.-NR
1663/AB
1995 -09- 11

zu
1682 11

Im Allgemeinen:

Zweimonatlich werden dem Bewilligungsinhaber die Gebühren, die Entgelte und etwaige Landesabgaben (sowie einmal jährlich der Kunstförderungsbeitrag) mit einer Rechnung (Einziehungsauftrag) zur Zahlung vorgeschrieben.

Die seit dem Jahr 1987 unveränderten monatlichen Bewilligungsgebühren betragen je S 5,-- für eine Rundfunk-Empfangsanlage bzw. je S 16,-- für eine Fernsehrundfunk-Empfangsanlage; der Betrag von S 21,-- setzt sich daher aus der Gebühr einer Rundfunk- und einer Fernsehbewilligung (kombinierte Rundfunk- und Fernseh-Hauptbewilligung) zusammen.

Das monatliche Entgelt für den ORF wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 für eine Rundfunkbewilligung auf S 50,-- bzw. für eine Fernsehbewilligung oder eine kombinierte Bewilligung (für je eine Rundfunk- und Fernsehbewilligung) auf S 180,-- erhöht.

S 7,20 darf sich daher die PTV für die monatliche Einhebung des Entgeltes für eine Fernsehbewilligung oder aber, wie in den überwiegenden Fällen, für eine kombinierte Rundfunk- und Fernseh-Hauptbewilligung einbehalten.

Zu Ihren Fragen darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1:

"Wie ist es zu rechtfertigen, daß die Post- und Telegraphenverwaltung 4 % des Gesamtbetrages der eingehobenen Programmentgelte erhält, wenn man bedenkt, daß ein Großteil der GebührenzahlerInnen seine/ihre Abgabenpflicht mittels Einziehungs- bzw. Dauerauftrag durchführen läßt?"

Gemäß § 20 Abs. 4 Rundfunkgesetz ist die PTV verpflichtet, gleichzeitig mit den Rundfunkgebühren das Programmentgelt einzuheben. Der Bund ist auf Grund dieser Gesetzesbestimmung berechtigt, als Vergütung für die Einhebung 4 % des Gesamtbetrages

der eingehobenen Programmentgelte einzuheben.

Trotz intensiver Bemühungen seitens der PTV bevorzugen noch immer ca. 55 % der Bewilligungsinhaber die Bareinzahlung mit Rechnung. Die PTV hat demnach jährlich ca. 8,5 Millionen Rechnungen zu erstellen und zu versenden.

Wie eine im Jahre 1992 intern durchgeführte Kostenstudie ergab, belaufen sich die Kosten einer Barzahlung für die PTV auf ca. S 21,18.

Da jedoch in der Regel 10 % der Bewilligungsinhaber ihrer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, erhöht sich die oben genannte Anzahl an Rechnungen noch jährlich um ca. 2 Millionen Erinnerungen und Mahnungen.

Darüberhinaus wird bei jährlich ca. 30.000 wegen Nichtentrichtung der vorgeschriebenen Gebühren ausgesprochenen Widerrufen der Bewilligungen in weiterer Folge versucht, die Forderungen - mittels kostenintensiver Exekutionsverfahren - hereinzubringen.

Weiters umfaßt die Tätigkeit der PTV im Rundfunkvollzug neben der Gebührenhereinbringung die Pflege der Bewilligungsinhaberdaten und die unter bestimmten Voraussetzungen einem Bewilligungsinhaber auf Antrag zu gewährende Befreiung von der Entrichtung der Gebühren auf befristete oder unbefristete Zeit.

Laut o.e. Kostenstudie verursacht ein Antrag auf Bewilligung Kosten in der Höhe von S 78,-- ; liegt ein Antrag auf Gebührenbefreiung bei, so erhöhen sich durch den Aufwand zur Beurteilung des Antrages benötigten Arbeiten die Kosten auf S 432,--.

Monatlich werden im gesamten Bundesgebiet ca. 13.000 Anträge zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Befreiung bearbeitet, wobei die PTV das hiezu erforderliche, fachlich geschulte Kontingent an Personal bestellen muß.

Nicht nur, daß hinsichtlich der Befreiungen die Antragsbehandlung, eine allfällige

- 3 -

Entziehung und die Datenpflege - bei einem durchschnittlichen Stand von ca. 300.000 befreiten Bewilligungsinhabern - bis zu 70 Prozent der Tätigkeit der Bediensteten der Rundfunkämter beanspruchen, entgegen der PTV darüberhinaus jährlich 82 Millionen an Gebühren, da bisher für die PTV keine diesbezügliche finanzielle Abgeltung vorgesehen ist.

Zu Frage 2:

"Durch welche gesetzliche Grundlage ist die Post- und Telegraphenverwaltung berechtigt, einen Betrag (wird als "Bundesabgabe" bezeichnet) von S 21,-- pro Monat und Empfangsberechtigten einzuheben?"

Das Fernmeldegebührengesetz, BGBl. Nr. 170/1970, in der geltenden Fassung, normiert in seiner Anlage (Fernmeldegebührenordnung) in § 44 wie folgt:

"Die Gebühren betragen:

1. für die unbefristete Rundfunkbewilligung, zweimonatlich
..... S 10,--
2. für die befristete Rundfunkbewilligung, je Monat
..... S 5,--
3. für die unbefristete Fernsehbewilligung, zweimonatlich
..... S 32,--
4. für die befristete Fernsehbewilligung, je Monat
..... S 16,--

Zu Frage 3:

"Von wem wird das terrestrische Sendenetz Österreichs fertiggestellt bzw. gewartet? Sollte dies der ORF sein, wäre dann die Post- und Telegraphenverwaltung berechtigt, neben der Inkassogebühr überhaupt noch eine weitere Abgabe zu erhalten?"

Das "terrestrische Sendenetz" umfaßt sowohl die Übertragungswege, die von der PTV im Einvernehmen mit dem ORF hergestellt und instand gehalten werden, als auch Sender, die vom ORF selbst errichtet und gewartet werden. Die Leistungen der PTV in diesem Zusammenhang werden dem ORF direkt lt. Tarif in Rechnung gestellt und stehen in keinem Zusammenhang mit den Bewilligungsgebühren lt. Frage 2.

Wien, am 8. September 1995

Der Bundesminister

